

Ebenso sollen auch fernerhin die bisher rechtmäßig benutzten Formen, Steine, Platten und ähnliche zurervielfältigung bestimmten Materialien benutzt werden dürfen, wenn ihre Herstellung vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erweislich begonnen ist.

Die Rechtsverhältnisse, welche bisher gesetzmäßig entstanden sind, bleiben von dem gegenwärtigen Gesetz unberührt.

Die in den §§ 11 und 28 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erbregeln finden nur dann Anwendung, wenn der betreffende Verfasser, Komponist oder Künstler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist.

§ 38.

Bezüglich des Ausführungsrechts des königlichen Theaters hat es sein Bewenden bei den Vorschriften des Gesetzes Nr. 62 vom 12. April 1889.

§ 39.

Das Gesetz über Nachdruck v. vom 29. Dezember 1857, das Gesetz über Nachbildung von Kunstwerken vom 31. März 1864, wie auch die Zusatzgesetze über Nachdruck v. vom 23. Februar 1866, 21. Februar 1868, 24. Mai 1879 und 12. April 1889 treten außer Kraft. Die der ältern Gesetzgebung gemäß gewährten besondern Privilegien und Verbote bleiben in Kraft, insofern dadurch Urhebern oder Andern in deren Namen größeres Recht als durch gegenwärtiges Gesetz gewährt ist.

Bemerkungen zu vorstehendem Gesetzentwurf.

Gegenwärtiger Gesetzentwurf wurde zuletzt in der Session 1896/97 dem Reichstag vorgelegt; er gelangte im Volksting in dritter Lesung zur Annahme; das Landsting beschloß in erster Lesung am 31. März 1897 Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Diese erledigte die Beratung nicht. (Reichstagszeitung 1896/97, Beilage A, Sp. 2351, Beilage C, Spalte 299 und Volkstingzeitung, Sp. 836 ff.)

Gegenwärtiger Entwurf stimmt mit dem vom Volksting, wie erwähnt, angenommen überein, doch mit einigen Abänderungen. In Uebereinstimmung mit dem als Beilage gedruckten Schreiben des dänischen Schriftstellervereins, und, um den Beitritt Dänemarks zum Verband der Berner Uebereinkunft zu ermöglichen, sind die §§ 1, 4 und 36 in ihre ursprüngliche Gestalt zurückgeführt worden, während einige kleinere Abänderungen in den §§ 13, 14 und 15 vorgenommen sind. Außerdem sind einem Antrag der Kunstakademie gemäß folgende Abänderungen vorgenommen worden: Zu § 27, Absatz 2, ist die Bestimmung bezüglich Nachbildung von Portraits und Portraitbüsten etwas anders als in der Vorlage abgefaßt, teils weil diese die Künstler von der Befugnis, Wiedergaben von Portraits verstorbener Personen zu veröffentlichen, ausschloß, teils, weil es als berechtigt

anzusehen ist, daß der Portraitierte berücksichtigt wird. In dem § 31 (dem § 32 des frühern Entwurfs) wurden während der Beratung im Volksting folgende neue Bestimmungen hinzugefügt: »Unzulässig sind auch nicht: Wiedergaben von Kunstwerken in öffentlichen Kunstsammlungen oder auf freiem Platze, wie auch von Außenseiten der Gebäude mit den daran angebrachten künstlerischen Zieraten«. Diese Bestimmung, zu der sich — besonders was Kunstwerke in öffentlichen Sammlungen betrifft, in welchen oft die besten Kunstwerke angebracht sind — kaum eine entsprechende Bestimmung in neuern Gesetzen findet, und die den ganzen zweiten Abschnitt des Gesetzes illusorisch machen würde, ist ebenfalls abgeändert worden.

Unter Hinweisung auf die ausführlichen Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf in der Reichstagszeitung 1895/96 (Beilage A, Sp. 1985—2024) sei, indem der Entwurf dem Reichstage aufs neue vorgelegt wird, folgendes hinzugefügt:

In dem Gesetzentwurf sind sämtliche Vorschriften bezüglich der Rechtsverhältnisse, welche die geistige Produktion im weitern Sinne als Grundlage haben, gesammelt. Eine neue Kodifikation und in Verbindung hiermit eine Umänderung der ganzen hierher gehörenden Gesetzgebung ist aus mehreren Gründen erwünscht. Dazu kommt, daß die jetzigen Vorschriften in vielen Stücken nicht nur mangelhaft, sondern auch teilweise unzweckmäßig sind. Besonders ist, was das Verfasserrecht betrifft, das jetzige Recht ein absolutes Hindernis für den Beitritt Dänemarks zu den im Jahre 1886 zu Bern zwischen England, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und der Schweiz nebst andern kleinern Staaten abgeschlossenen »Internationalen Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst«, da ein Beitritt zur sogenannten Berner Litteratur-Konvention nur unter der Bedingung möglich ist, daß den Verfassern das ausschließliche Uebersetzungsrecht innerhalb zehn Jahre gewährt ist, was nach der jetzigen Gesetzgebung nicht der Fall ist. Dänischen Verfassern und Künstlern einen wirksamen Schutz ihrer Werke im Auslande zu gewährleisten, ist nach Abschluß der Berner Konvention nur durch Beitritt zu dieser möglich. Daß aber ein solcher Schutz in hohem Grad erwünscht ist, möchte ebenso allgemein anerkannt sein, wie es dem allgemeinen Bewußtsein mehr und mehr einleuchtet, daß es weder geziemend ist, auf die Dauer Nicht-Reichsangehörigen allen Schutz in dieser Beziehung zu verweigern, noch im großen und ganzen zu verantworten ist, sich der allgemeinen Rechtsgemeinschaft auf diesem Gebiet zu entziehen, die schon jetzt den größten Teil der civilisierten Welt umfaßt und ein bedeutungsvoller Schritt zur internationalen Gleichberechtigung ist, die schon längst und immer stärker als eine absolute Forderung der Gerechtigkeit anerkannt ist.

Nachdem Norwegen im Jahr 1896 der Berner Konvention beigetreten ist, sind hierdurch neue und, wie anzunehmen, dringende Gründe zum Beitritt Dänemarks zu dieser Konvention erwachsen.